Öffentliche Bekanntmachung

Vorhaben der Vibrantz GmbH

Stand: 8. Juli 2025

Antireflexpastenherstellung

Die Firma Vibrantz GmbH hat einen Antrag nach § 4 Abs. 1 BImSchG auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von 400 t/a Antireflexpasten gestellt.

Der Antragsgegenstand umfasst im Einzelnen:

Herstellen der Antireflexpasten durch:

- Einwiegen, Mischen und Rühren der Ausgangsstoffe
- Hydrolyse von Silan unter Ethanolabspaltung

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Wiederinbetriebnahme und wird innerhalb des Bestandgebäudes Geb. 21 realisiert. Das Vorhaben bedarf keiner Umbaumaßnahmen.

Das Vorhaben soll in 60327 Frankfurt am Main

Gemarkung: Frankfurt, Bezirk 15

Flur: 185

Flurstück: 152/22

umgesetzt werden.

Der Betrieb soll direkt nach Bescheidserteilung aufgenommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 4.1.21 des Anhangs 1 der 4. Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Darmstadt.

Für dieses Vorhaben war nach § 1 Absatz 2 der 9. BImSchV zu prüfen, ob die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Die Vorprüfung des Einzelfalls ergab, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da von der geplanten Änderung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar und beruht auf folgenden Kriterien und den entsprechenden Merkmalen des Vorhabens:

- Schutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope oder relevante Arten im Sinne des § 44 Bundes-Naturschutz-Gesetz sind nicht betroffen.
- Die anfallenden Abfallmengen werden ordnungsgemäß entsorgt bzw. gemäß KrWG einer Verwertung zugeführt.
- Es fallen keine Abwasserströme an.
- Die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wurden entsprechend den technischen Regelwerken errichtet und werden durch das Vorhaben nicht wesentlich geändert. Für eventuelle Stoffaustritte sind Rückhalteeinrichtungen vorhanden, so dass wassergefährdende Stoffe auch bei Betriebsstörungen nicht über den gesicherten Bereich einer Anlage hinausgelangen können.
- Erhebliche nachteilige Auswirkungen über den Luftpfad sind durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten.
- Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Boden und Grundwasser sind durch die beantragte Neuinbetriebnahme der Anlage nicht zu erwarten.
- Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist aus Sicht des Lärmschutzes nicht erforderlich, da erhebliche nachteilige Auswirkungen in Form von Lärmimmissionen durch das Vorhaben nicht zu erwarten sind.
- Durch das beantragte Vorhaben verbleibt der Betriebsbereich in der unteren Klasse. Das Vorhaben schafft keine sicherheitsrelevanten Anlagenteile. Erhebliche Auswirkungen auf die Gefahren schwerer Unfälle sind daher nicht zu erwarten.

Weitere Tatbestände, die eine Besorgnis erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen begründen könnten, liegen nach Einschätzung des Regierungspräsidiums Darmstadt nicht vor.

Das Vorhaben wird hiermit nach § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.
Die Anlage fällt unter den Geltungsbereich der Industrieemissionsrichtlinie. Sie unterliegt den Grundpflichten der Störfallverordnung (12. BImSchV).

Der Antrag und die Unterlagen sowie die bis zum Zeitpunkt der Bekanntmachung bei der Genehmigungsbehörde vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen werden in der Zeit

vom **28. Juli 2025 (erster Tag)** bis **27. August 2025 (letzter Tag)**

beim Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt am Main, Raum 6.6.13, ausliegen und können dort nach vorheriger Terminvereinbarung (Tel. 069-2714-5993) während der Dienststunden (Montag – Donnerstag 8.00 - 16.30 Uhr, Freitag 8.00 - 15.00 Uhr) eingesehen werden.

Bei den vorgenannten Berichten und Empfehlungen handelt es sich um die bereits vorliegenden Stellungnahmen der beteiligten Behörden und Stellen.

Innerhalb der Zeit

vom **28. Juli 2025 (erster Tag)** bis **29. September 2025**

können nach § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei der vorgenannten Auslegungsstelle oder elektronisch per Mail an: Immi-Geschaefts-stelle-F@rpda.hessen.de erhoben werden.

Unleserliche Daten und Einwendungen und solche, die die Person des Einwenders nicht erkennen lassen, werden bei einem ggf. stattfindenden Erörterungstermin nicht zugelassen. Einwendungen müssen zumindest die befürchtete Rechtsgutgefährdung und die Art der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Soweit Name und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

Personenbezogene Daten von Einwendern können z. B. bei Masseneinwendungen für die Dauer des Verfahrens automatisiert verarbeitet werden.

Es erfolgt keine Eingangsbestätigung der Einwendungen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Einwendungen sind auf die in den Unterlagen dargestellten Änderungen der Anlage beschränkt.

Wenn Sie vorab Ihrer Einwendungen unsere Datenschutzhinweise zur Kenntnis nehmen möchten, haben Sie die Möglichkeit, diese auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt (Umwelt > Lärm / Luft / Strahlen> Datenschutzhinweise) oder persönlich unter obiger Adresse einzusehen. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen diese zudem in Papierform, ausreichend ist ein formloses Schreiben an obige Adresse.

Erörterungstermin

Ein Termin zur Erörterung der Einwendungen wird wie folgt bestimmt:

Datum	**7. Oktober 2025**
Uhrzeit	**10:00 Uhr**
Ort	**Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt/Main**
	Raum Nr. 03.06.40 im 3. OG

Die Erörterung kann an Folgetagen fortgesetzt werden.

Der Erörterungstermin wird aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt.

Der Erörterungstermin wird abgesagt, wenn die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen. Diese Entscheidung wird an gleicher Stelle öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Erörterungstermin grundsätzlich nicht stattfindet, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind bzw. die Einwendungen zurückgezogen wurden oder nur auf privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Erörterungstermin endet, wenn sein Zweck erfüllt ist. Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden, sollte der Erörterungstermin stattfinden, auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Über vorgesehene Änderungen des Verfahrensablaufs für den Erörterungstermin wird an ebenfalls gleicher Stelle zeitnah informiert.
Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Umwelt Frankfurt

Geschäftszeichen: **RPDA - Dez. IV/F 43.2-53 u 12.01/79-2020/6**

Aktenzeichen: **IV/F 43.2 – 1280/12 Gen 2025/005**

Frankfurt am Main, den 8. Juli 2025